

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünanlagen in der Gemeinde Wustrow (Baumschutzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ) und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – LNatG M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburg Strelitz nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustrow erlassen:

### **Artikel 1: Änderung der Baumschutzsatzung**

Der § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung M- V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) geschützte Bäume und Gehölze schädigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d) den Wurzelbereich unter der Baumkrone geschützter Bäume sowie öffentliche Grünflächen befährt, Kraftfahrzeuge dort parkt oder Materialien dort ablagert,
4. entgegen § 3 Abs. 3 geschützte Bäume oder Gehölze in ihrem charakteristischen Aussehen verändert, verunstaltet oder das weitere Wachstum nachhaltig behindert.

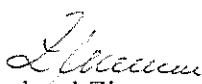
### **Artikel 2: Neufassung der Baumschutzsatzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Baumschutzsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustrow, d. 09.03.2006

  
Eberhard Zimmermann  
Bürgermeister, Gemeinde Wustrow

